CURAVIVA

Anhang zum Reglement Mitgliederbeiträge von ARTISET betreffend die

Beitragshöhe von CURAVIVA

Art. 1 Berechnung Mitgliederbeitrag

Die Berechnung des Mitgliederbeitrags erfolgt folgendermassen:

(PA * f) = MB

PA: Personalaufwand, gemäss Mitgliederbeitragsreglement ARTISET
f: Faktor
MB: Mitgliederbeitrag

Art. 2 Festlegung des Faktors zur Berechnung der Höhe des Mitgliederbetrags und Beitragshöhe

Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 sowie Art. 23 Abs. 1 e) der Statuten ARTISET und Art. 3 Abs. 1 des Reglements Mitgliederbeiträge von ARTISET wird der Faktor zur Berechnung der Mitgliederbeiträge für CURAVIVA-Mitglieder von der Branchenkonferenz CURAVIVA festgelegt.
Die Mitgliederbeitragshöhe wird für die unterschiedlichen Aufgaben des Branchenverbandes definiert:

a) CURAVIVA Basic
Faktor CURAVIVA Basic: 0.000192 Franken.
Dies entspricht 19.20 Franken pro 100‘000 Franken Personalaufwand.
Der Faktor besteht aus:
0.000159 Franken für die Leistungen von CURAVIVA
0.000033 Franken für die Mitgliedschaft bei Oda Santé

b) Magazin
Das Abonnement zum Magazin ARTISET wird separat ausgewiesen. Ein Abonnement pro Mitglied ist in der Mitgliedschaft enthalten.
- Für das Magazin in deutscher Sprache (8 Ausgaben) beträgt der Beitrag: 90 Franken pro Jahr pro Mitglied.
- Für das Magazin in französischer Sprache (4 Ausgaben) beträgt der Beitrag: 50 Franken pro Jahr pro Mitglied.

c) EFAS
Der Mitgliederbeitrag EFAS wird jährlich festgelegt.
Für das **Jahr 2026** beträgt der Faktor EFAS: 0.000026 Franken.
Dies sind 2.6 Franken pro 100‘000 Franken Personalaufwand

d) Branchenentwicklung
Der Mitgliederbeitrag für die Branchenentwicklung CURAVIVA + **wird für die Jahre 2027 bis 2031** wie folgt festgelegt:
Faktor CURAVIVA +: 0.000012 Franken.
Dies sind 1.20 Franken pro 100‘000 Franken Personalaufwand.

Art. 3 Mindest- und Maximalbeitrag

a) Mindestbeitrag
Der Mindestbeitrag beträgt pro einzelne Institution:
- 550 Franken pro Jahr für Mitglieder mit einem Abonnement zu ARTISET Magazin in deutscher Sprache
- 510 Franken pro Jahr für Mitglieder mit einem Abonnement zu ARTISET Magazin in französischer Sprache.

Der Mindestbeitrag wird über alle in Art. 2 erwähnten Positionen gerechnet.

b) Maximalbeitrag
Der Maximalbeitrag beträgt pro einzelne Institution 25‘000 Franken pro Jahr.
Der Maximalbeitrag wird über alle in Art. 1 erwähnten Positionen gerechnet.

Art. 4 Übergangsbestimmungen

a) Korrekturfaktoren für Kategorien von Einzelmitgliedern
Wird festgestellt, dass aufgrund der neuen Systematik eine erhebliche und flächendeckende Verzerrung für eine Kategorie von Einzelmitgliedern stattfindet, welche nicht dem Willen der Branchenkonferenz entspricht, entscheidet die Branchenkonferenz im Jahr 2026 über einen Korrekturfaktor.

b) Korrekturfaktoren für Kollektivmitglieder
Bei erheblichen und flächendeckenden Verzerrungen der Mitgliederbeiträge in verschiedenen Kantonen, zum Beispiel aufgrund von kantonalen Vorgaben (obligatorischer GAV) entscheidet die Branchenkonferenz im Jahr 2026 über die notwendigen Korrekturfaktoren.

c) Abweichung der prognostizierten Werte
Bei einer erheblichen Abweichung zu den prognostizierten Werten und dementsprechend der Einnahmen von CURAVIVA im Jahr 2026 entscheidet die Branchenkonferenz über die Anpassung der Faktoren und die allfällige Nutzung des Einnahmenüberschusses.

Von der Branchenkonferenz CURAVIVA angenommen am 24. Juni 2025.
Der Anhang tritt in Kraft ab 1. Januar 2026.

CURAVIVA

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 77
info@curaviva.ch, curaviva.ch

Branchenverband von
ARTISET
Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf